

Allgemeine Geschäftsbedingungen / -mit anschließender Übernahme

AMPEL Personalservice GmbH

1. AMPEL Personalservice GmbH, Langrederhof 62, 30455 Hannover, hat durch den Bescheid der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen in Hannover die seit 30.05.2008 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 30.05.2012 unbefristet erhalten.
 2. Für sämtliche von AMPEL Personalservice GmbH (im Folgenden: AMPEL) aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu bringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden: Entleiher) gelten auch dann nicht, wenn AMPEL nicht ausdrücklich widerspricht oder der Entleiher erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.
 3. **Der Entleiher verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Leiharbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des §18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt er es AMPEL unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) so dann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. den Überlassungsvertrag anzupassen. Wer der zu überlassende Leiharbeiter in den letzten drei Monaten vor dem tatsächlichen oder geplanten Überlassungsbeginn im Einsatzbetrieb des Entleihers tätig, muss der Entleiher, dass Ampel unverzüglich mitteilen. Ergeben sich aus der Tatsache geänderte tarifliche Ansprüche, gilt für Preisadjustierungen die Gelegenheit zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. den Überlassungsvertrag anzupassen. Die höchste Überlassung eines Mitarbeiters der die letzten drei Monate + 1 Tag noch nicht im Einsatz bei dem Entleiher auch über einen anderen PDL eingesetzt wurden ist, darf 18 Monate nicht überschreiten.**
 4. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeiter nur innerhalb der gesetzlichen zulässigen Arbeitsgrenzen zu beschäftigen. Der Entleiher hat hierbei insbesondere die höchstzulässige werktägliche Arbeitszeit von 10 Stunden gemäß §§ 3,4 und 5 AZO sowie das Verbot der Sonntagsarbeit gemäß § 105 a GewO zu beachten. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Entleiher eine solche Genehmigung zu erwirken. Der Entleiher übernimmt während der Einsatzzeit des Leiharbeiters die betriebsärztliche Betreuung gem. VBG123 und verpflichtet sich den Leiharbeiter vor Beginn seiner Tätigkeit über bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeiten einzuweisen und aufzuklären. Die Leiharbeiter dürfen nur in Tätigkeitsbereichen eingesetzt werden, die nach der Rechtsprechung keine arbeitsmedizinische Voruntersuchung voraussetzen. Es sei denn, dass diese ausdrücklich schriftlich mit AMPEL vereinbart worden ist. Die Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt. Der Entleiher verpflichtet sich, alle geltenden Rechtsbedingungen, Unfallverhütungsvorschriften und technischen Richtlinien des Arbeitsschutzes beim Einsatz des Leiharbeiters einzuhalten. Bei einem Arbeitsunfall muss die Firma AMPEL sofort benachrichtigt werden. Bei einem meldepflichtigen Arbeitsunfall ist eine gemeinsame Untersuchung erforderlich. Der Entleiher verpflichtet sich, sowohl seiner Berufsgenossenschaft als auch der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft jeweils eine Ausfertigung der Unfallanzeige unaufgefordert zu übersenden.
- Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird AMPEL innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter von AMPEL eingeräumt. Ebenfalls erhält unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit gem. der VBG 122 Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Verbindung mit der ZH 1/182 Zutritt zu den Arbeitsplätzen unserer Mitarbeiter.
5. Rechnungen von AMPEL sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen.
Die Leiharbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt.
Zurückbehaltungen sowie Aufrechnungen sind dem Entleiher gegenüber AMPEL nicht gestattet.
Der Entleiher ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ampel berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.
 6. Die Leiharbeiter von AMPEL werden dem Entleiher wöchentlich einen Beschäftigungsnachweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen und abzuzeichnen.
 7. Die Höhe der Vergütung, die der Entleiher zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen. Grundlage für die Berechnung der Fahrzeit, der Auslöse und des Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von AMPEL gemäß Beschäftigungsortes des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages/Auftragsbestätigung, nicht die Wohnung des Leiharbeiters. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen AMPEL zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.
 8. Feiertags- und Sonntagsarbeit ist die an gesetzlichen Feiertagen und Sonntagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 6.00 Uhr des darauffolgenden Werktages geleistete Arbeit.
Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.
Mehrarbeit sind die über die vereinbarte durchschnittliche tägliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, soweit es sich nicht um Vorarbeit handelt.
Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Schmutzzulage bedarf der vorherigen Vereinbarung.
 9. Eine Vermittlung liegt unweigerlich vor, wenn der Entleiher oder ein ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Leiharbeiter von AMPEL ein Arbeitsverhältnis einget. Eine Vermittlung liegt auch vor, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung beginnt. Wenn der Entleiher oder ein ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch AMPEL auch ohne Überlassung ein Arbeitsverhältnis einget, ist das eine Vermittlung.
Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem Bewerber ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.
Der Entleiher ist verpflichtet, AMPEL mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall AMPEL Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis vermuten lassen,

trägt der Entleiher die Beweislast dafür, dass kein Arbeitsverhältnis eingegangen wurde.

In den Fällen einer Vermittlung hat der Entleiher eine Vermittlungsprovision zu bezahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen AMPEL und dem Leiharbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Entleiher legt AMPEL eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechung in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang.

Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Leiharbeitnehmers ohne vorherige Überlassung 2,50 Bruttomonatsgehälter. Bei einer Übernahme während der ersten drei Monaten 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von sechs Monaten 1,50 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von neun Monaten 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb von zwölf Monaten 0,50 Bruttomonatsgehälter.

10. AMPEL steht dafür ein, dass die überlassenen Leiharbeiter allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind, ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere auf die Richtigkeit von Zeugnissen der Leiharbeitnehmer und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

AMPEL, deren gesetzlicher Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Leiharbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Entleiher verursachte Schäden, es sei denn es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Die Haftung von AMPEL sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet AMPEL darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

11. Der Entleiher verpflichtet sich, AMPEL von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Leiharbeitnehmer durch den Entleiher übertragenen Tätigkeiten geltend machen. AMPEL wird den Entleiher über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.
12. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 8 Tagen nach Entstehung der Beanstandungen des begründeten Umstandes, schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.

Beanstandungen, die später als 8 Tage nach Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Im Falle einer Beanstandung die in der oben genannten Frist liegt, ist eine etwaige Haftung von AMPEL auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadensersatz, beschränkt.

13. Wenn dem Entleiher die Leistungen eines Leiharbeitnehmers nicht genügen, und er AMPEL während der ersten 3 Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers davon unterrichtet, wird ihm AMPEL im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Kann AMPEL keinen Ersatz stellen, ist dem Entleiher die Möglichkeit gegeben, den Auftrag, abweichend von der Frist nach Punkt „18“, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

14. Nimmt ein Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf, oder setzt er sie nicht fort, ist AMPEL bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird AMPEL von der Überlassungspflicht frei.

15. Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Entleiher.

16. **Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nicht bei einem Streik einsetzen.**

17. Die Leiharbeitnehmer haben sich gegenüber AMPEL vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.

Mündliche Nebenabmachungen, Ergänzungen oder Abänderungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages/der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch AMPEL.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen, erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.

18. Sollte der Entleiher seiner Prüfungs- und Mitteilungspflicht nach 3. nicht nachkommen, so stellt er AMPEL von allen bisher entstandenen und künftig entstehenden Ansprüchen des Leiharbeitnehmers auf Equal Treatment und allen sonstigen sich aus der Pflichtverletzung ergebenden Schäden frei. AMPEL verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.

19. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Werktagen gekündigt werden.

Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber AMPEL ausgesprochen wird; sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird.

20. Als Gerichtsstand wird im Verhältnis zu Entleihern, die Vollkauffleute sind, Hannover vereinbart. Für Entleiher, die nicht Vollkauffleute sind, wird Hannover als Gerichtsstand ausschließlich und ausdrücklich für das Mahnverfahren vereinbart.